



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
E-Commerce

einschließlich der dualen Studienform

der Hochschule Ruhr West
am Campus Mülheim an der Ruhr
vom 25.06.2020

Laufende Nummer: 10/2020

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang E-Commerce erlassen:

Artikel I

Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang E-Commerce

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang E-Commerce der Hochschule Ruhr West vom 26.06.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2017) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 04.04.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Im Wahlbereich des Studiengangs werden Wahlmodule in den beiden Themenschwerpunkten „Infomatik“ und „Marketing / BWL“ angeboten (vgl. Anlage 4). Die Studierenden haben die Möglichkeit entweder Wahlmodule aus beiden Themenschwerpunkten oder ausschließlich aus einem der beiden Themenschwerpunkt zu belegen. Werden 24 Credits eines Themenschwerpunktes erreicht, so kann dieser auf Antrag im Zeugnis eingetragen werden.“

2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

„Anlage 4: Wahlmodule

Zu erwerben sind mindestens 30 Credits aus dem Wahlbereich. In den Wahlmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Nicht bestandene Wahlmodule sind durch andere bestandene Wahlmodule ersetzbar. Die jeweils aktuell angebotenen Wahlmodule werden vor Semesterbeginn über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder durch Aushang bekanntgegeben. Anlage 4 wird durch die jeweils aktuellen Bekanntmachungen ersetzt.

Im Studiengang werden zwei Themenschwerpunkte angeboten; dies sind die Schwerpunkte „Informatik“ und „Marketing/ BWL“. Die Studierenden können einen Themenschwerpunkt wählen.

Werden dabei 24 Credits eines gleichen Themengebietes erreicht, wird dieser Themenschwerpunkt auf Antrag ins Zeugnis eingetragen.

Modulbezeichnung	Regeltermin Prüfungs- periode	C	Prüfungs- zulassungsvoraus- setzung
Themenschwerpunkt Informatik			
Wahlmodul 1	Ende 5. Sem. (dual PI: Ende 8.-9.Sem) (dual AI: Ende 7.-8.Sem)	6	
Wahlmodul 2	Ende 6. Sem. (dual PI: Ende 8.-9.Sem) (dual AI: Ende 7.-8.Sem)	6	
Wahlmodul 3	Ende 6. Sem. (dual PI: Ende 8.-9.Sem) (dual AI: Ende 7.-8.Sem)	6	
Wahlmodul 4	Ende 6. Sem. (dual PI: Ende 8.-9.Sem) (dual AI: Ende 7.-8.Sem)	6	
Themenschwerpunkt Marketing/ BWL			
Wahlmodul 1	Ende 5. Sem. (dual PI: Ende 8.-9.Sem) (dual AI: Ende 7.-8.Sem)	6	
Wahlmodul 2	Ende 6. Sem. (dual PI: Ende 8.-9.Sem) (dual AI: Ende 7.-8.Sem)	6	
Wahlmodul 3	Ende 5. Sem. (dual PI: Ende 8.-9.Sem) (dual AI: Ende 7.-8.Sem)	6	
Wahlmodul 4	Ende 6. Sem. (dual PI: Ende 8.-9.Sem) (dual AI: Ende 7.-8.Sem)	6	

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang E-Commerce der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 vom 15.06.2020 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 15.06.2020 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 22.04.2020.

Mülheim an der Ruhr, 25.06.2020

Der Dekan des Fachbereiches 1

Gez. Prof. Dr. Uwe Handmann

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 25.06.2020

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude